§ 28 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins und Beschwerde

[1]Wird die Erteilung eines Wahlscheins versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. [2]§ 19 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend. [3]Die Fristen für die Zustellung der Entscheidung (§ 19 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 19 Abs. 5 Satz 4) gelten nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tag vor der Abstimmung eingelegt worden ist.